

Vorlage an den Landrat

Entwurf für die Vernehmlassung

**Änderung des kantonalen Energiegesetzes und des zugehörigen Dekrets aufgrund des
Energieplanungsberichts 2022**
[Nr. wird vom System eingesetzt]

vom [Datum wird vom System eingesetzt]

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Der Regierungsrat hat dem Landrat mit Vorlage [2022/41](#) vom 25. Januar 2022 den Energieplanungsbericht 2022 zur Kenntnisnahme unterbreitet. Darin zeigt er auf, welche Schwerpunkte und neuen Massnahmen er aktuell als vordringlich erachtet.

Mit dieser Vorlage an den Landrat stellt der Regierungsrat jene neuen Massnahmen zur Diskussion, die in die Kompetenz des Landrats fallen. Dazu zählen Änderungen im kantonalen Energiegesetz (EnG BL), im dazugehörigen Dekret sowie eine Fremdänderung im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG).

Die vorgeschlagenen Anpassungen sind im Sinne eines Zwischenschritts hin zum Netto-Null-Emissionsziel aus Sicht des Regierungsrats erforderlich, um die Treibhausgasemissionen im Kanton zu reduzieren und vor allem auch, um die Versorgungssicherheit zu erhalten und die Risiken von Versorgungsengpässen zu minimieren.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.2.	Ziel der Vorlage	3
2.3.	Erläuterungen	4
2.3.1.	<i>Energiegesetz BL</i>	4
2.3.2.	<i>Fremdänderung Raumplanungs- und Baugesetz, RBG</i>	14
2.3.3.	<i>Dekret zum Energiegesetz BL</i>	15
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	19
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	19
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	19
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	21
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung	21
2.9.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	22
3.	Anträge	22
3.1.	Beschluss	22
4.	Anhang	22

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Mit der Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes (EnG BL) wurde im 2016 der neue § 3 zur Energieplanung des Kantons eingeführt. Dieser § 3 verpflichtet den Regierungsrat dazu, auf Grundlage der eidgenössischen Vorgaben und Rahmenbedingungen eine Energieplanung zu erstellen, diese bei Bedarf anzupassen und dem Landrat Bericht zu erstatten. Der Regierungsrat hat nach § 2 Abs. 6 EnG BL ausserdem periodisch über die Wirksamkeit der (bisherigen) Massnahmen zu berichten.

Der Regierungsrat ist diesen beiden Pflichten inzwischen nachgekommen, indem er dem Landrat den «Energieplanungsbericht 2022» vom 25.1.2022 zur Kenntnisnahme unterbreitet hat (LRV Nr. 2022/41 vom 25.1.2022). In diesem Bericht hat der Regierungsrat aufgezeigt, wie es um die Wirksamkeit der bisherigen Massnahmen steht, welche Anpassungen an der kantonalen Energieplanung erforderlich sind und welche neuen Schwerpunkte und Massnahmen er energiepolitisch als vordringlich erachtet. Mit dem vorliegenden Entwurf einer Vorlage an den Landrat stellt der Regierungsrat jene neuen Massnahmen in einer Vernehmlassung zur Diskussion, die in die Kompetenz des Landrats fallen.

2.2. Ziel der Vorlage

Das übergeordnete Ziel dieser Vorlage ist die rechtliche Verankerung jener Massnahmen aus dem «Energieplanungsbericht 2022», die in die Kompetenz des Landrats fallen und in Tabelle 1 mit «LR» gekennzeichnet sind. Ein erstes Bündel von Massnahmen, die in die Kompetenz des Regierungsrats fallen, hat der Regierungsrat bereits beschlossen (siehe Tabelle 1 mit «RR» vermerkt).

Tabelle 1 Schwerpunkte und neue Massnahmen aus dem Energieplanungsbericht 2022

Schwerpunkt	Nr.	Massnahme	Kompetenz / Beschluss	
			RR	LR
Dekarbonisierung der Wärmeversorgung von Gebäuden	1	Vorgabe einer «erneuerbaren» Heizung		X
	2	Förderung vom Impulsberatungen bei grossen MFH	X	
	3	Förderung von WPSM-Zertifikaten für Wärmepumpen	X	
	4	Dialog zu Ausbau und Dekarbonisierung von Wärmeverbunden	X	
	5	Vorgabe einer thermischen Regeneration von Erdwärmesonden		X
Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden	6	Anwendung der aktuellen Ausgabe der SIA-Norm 380/1	X	
	7	Vorgabe zur Gebäudeautomation bei neuen Nicht-Wohnbauten		X
	8	Vorgabe zur Betriebsoptimierung bei Nicht-Wohnbauten		X
	9	Konkretisierung der Anforderungen an öffentliche Bauten	X*	
Forcierung der Solarenergie	10	Vorgabe zur PV-Eigenstromerzeugung bei Neubauten		X
	11	Förderbonus für Dach- und Fassadensanierungen mit PV-Anlage	X**	
	12	Beschleunigung des PV-Ausbaus auf kantonseigenen Bauten	X	
	13	Dialog zu den Rückliefertarifen und weiteren Hemmnissen	X	
Forcierung der emissionsarmen Mobilität	14	Vorgabe für Ladeinfrastrukturen bei Neubauten		X
	15	Förderung von Ladeinfrastrukturen in bestehenden Mehrparteiengebäuden		X
Unterstützung der Gemeinden in ihren Aufgaben	16	Weitere Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer		X***
	17	Vorgabe zur kommunalen Energieplanung		X
	18	Förderung von Machbarkeitsstudien für Wärmenetze	X	
	19	Förderung von Kommunikationsmassnahmen	X	

Legende: LR = Landrat, RR = Regierungsrat, * nach Vernehmlassung bei den Gemeinden, ** Beschluss nach vertiefter Prüfung, *** separate Landratsvorlage

2.3. Erläuterungen

Nachfolgend werden die Änderungen, die der Regierungsrat im Energiegesetz, im dazugehörigen Dekret und als Fremdänderung im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) als nötig erachtet, erläutert. Redaktionelle Anpassungen wie z. B. die Korrektur von Rechtschreibbefehlern oder Zeichensetzung sind in der angehängten Synopse ersichtlich und werden hier nicht näher ausgeführt.

2.3.1. Energiegesetz BL

§ 2: Ziele und Wirksamkeitskontrolle

2 Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) soll bis zum Jahr 2030 auf mindestens 70% gesteigert werden.

4 Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2050 der Heizwärmebedarf für bestehende Bauten auf durchschnittlich 40 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.

Kernpunkt

Die beiden bisherigen Ziele nach § 2 Abs. 2 und 4 sind nicht mit dem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 kompatibel. Der Regierungsrat schlägt vor, die Zielsetzungen aufgrund der aktuellen klima- und energiepolitischen Situation an das Netto-Null-Emissionsziel anzupassen.

Absatz 2

Der aktuelle Zielwert von 40 % ist nicht mit dem Netto-Null-Emissionsziel kompatibel und nicht ambitioniert. Die kantonale Energiestatistik lässt erwarten, dass der Zielwert inzwischen bereits erreicht sein dürfte (die Energiestatistik für das Jahr 2020 wird voraussichtlich im Frühjahr 2022 publiziert). Der Regierungsrat schlägt vor, den Zielwert für den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) mit Blick auf das Netto-Null-Emissionsziel auf mindestens 70 % anzuheben. Ein Abgleich mit den Energieperspektiven 2050+ zeigt, dass ein solcher Zielwert ambitioniert aber erreichbar einzustufen ist.

Absatz 4

Die Formulierung der Zielsetzung wurde erst bei der Totalrevision des Energiegesetzes auf den «nicht erneuerbaren» Heizwärmebedarf eingeschränkt. Zuvor war das Ziel ohne diese Einschränkung als reines Effizienzziel konzipiert. Die aktuelle Formulierung ist nicht mit dem Netto-Null-Emissionsziel kompatibel. Der Regierungsrat schlägt vor, die Einschränkung auf den «nicht erneuerbaren» Heizwärmebedarf mit Blick auf das Netto-Null-Emissionsziel wieder rückgängig zu machen und zur ursprünglichen Formulierung des Ziels nach § 1 Abs. 2 Bst. b EnG BL, Stand 01.07.2013 zurückzukehren.

Die vorgeschlagene Formulierung entspricht dem ursprünglichen Ziel nach § 1 Abs. 2 Bst. b EnG BL, Stand 01.07.2013 und setzt voraus, dass der Gebäudepark umfassend saniert wird. Die Zielsetzung ist sehr ambitioniert und eindeutig eher mit dem Netto-Null-Emissionsziel vereinbar als die heutige Formulierung.

§ 4 Energieplanung der Gemeinden

1 Die Gemeinden haben innert fünf Jahren eine Energieplanung für ihr Gebiet oder ihre Region zu erstellen.

Kernpunkt

Aus dem Netto-Null-Emissionsziel leitet sich ab, dass das Energiesystem im Kanton Basel-Landschaft bis 2050 – wie früher oder später überall auf der Welt – grundlegend umgebaut werden

muss. Der kommunalen Energieplanung kommt dabei eine wichtige Rolle zu, weil dabei die Energiepolitik von Bund, Kanton und der betreffenden Gemeinde innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets räumlich konkretisiert wird. Bei dieser räumlichen Konkretisierung wird mit Blick auf die klima- und energiepolitischen Ziele abgeleitet, welche Energieträger und Wärmequellen im jeweiligen Versorgungs- bzw. Eignungsgebiet innerhalb der Gemeinde prioritär zu nutzen sind¹, wie die Wärmeversorgung in der Gemeinde insgesamt mittel- bis langfristig klimagerecht auszugestalten ist und welche Abklärungen und Massnahmen dafür sinnvollerweise einzuleiten sind. Das ist wichtig, damit die bestehenden Potentiale an erneuerbaren Energie- und insbesondere Wärmequellen möglichst effizient erschlossen werden können.

Absatz 1

Die Bestimmung sieht vor, dass Gemeinden innert nützlicher Frist eine eigene Energieplanung für ihr Gemeindegebiet oder mit anderen Gemeinden zusammen eine Energieplanung für ihr Gebiet oder ihre Region zu erstellen haben.

Um den Gemeinden die Erarbeitung von kommunalen Energieplanungen zu erleichtern, hat der Kanton in den letzten Monaten den sogenannten [Wärmeverbundkataster](#) aktualisiert, gemeinde-spezifische Energiestatistik-Daten² publiziert und zahlreiche neue Geodaten zum Bedarf und zum Angebot an Wärme im Kanton erarbeitet. Die Gemeinden können alle diese Grundlagen für die kommunale Energieplanung kostenfrei beim Kanton beziehen.

§ 14 Heizung und Kühlung im Freien

2^{bis} Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

Kernpunkt

Heizungen im Freien für Bäder werden nach § 14 Abs. 2 EnG BL dann bewilligt, wenn sie mit gleichwertiger erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden. Laut Materialien zur Totalrevision des Energiegesetzes gilt erneuerbare Energie dann als «gleichwertig», wenn sie (vor Ort) in jener Form produziert wird, in der sie benötigt wird (wird Strom benötigt, hat der Strom z. B. aus einer Photovoltaikanlage zu stammen; wird Wärme benötigt, kann die Wärme z. B. aus Holzenergie erzeugt werden³).

Gemäss § 33 Abs. 2 EnV BL dürfen elektrische Wärmepumpen zur Beheizung von Freiluftbädern aber ohne weitere Anforderungen an die Herkunft des Stroms eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

Um die Rechtssicherheit zu erhöhen und Missverständnisse auszuräumen, soll dieser Widerspruch behoben werden, indem der heutige § 33 Abs. 2 EnV BL als § 14 Abs. 2^{bis} bereits auf Gesetzesstufe verankert wird. Der heutige § 33 Abs. 2 EnV BL kann angepasst bzw. gestrichen werden, sobald der neue § 14 Abs. 2^{bis} EnG BL in Kraft getreten ist.

¹ wo sind Wärmeverbunde vorgesehen, wo Einzellösungen.

² öffentlich zugänglich unter https://www.statistik.bl.ch/web_portal/8_4

³ Siehe [Landratsvorlage zur Totalrevision des Energiegesetzes](#), Erläuterungen zu § 15. Seite 38.

Absatz 2^{bis}

Der heutige § 33 Abs. 2 EnV BL soll als eigenständiger § 14 Abs. 2^{bis} auf Gesetzesstufe verankert werden, wie dies im Kanton Basel-Stadt mit § 10 des dortigen kantonalen Energiegesetzes ([SG 772.100](#)) gemacht wurde; sonst wirkt die generelle Zulässigkeit von Wärmepumpen mit Abdeckung zur Vermeidung von Wärmeverlusten auf Verordnungsebene als Widerspruch zu EnG BL § 14 Abs. 2, wonach Heizungen im Freien für Bäder nur dann bewilligt werden, wenn sie mit gleichwertiger erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.

§ 19a Gebäudeautomation

1 Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

2 Die Verordnung regelt das Verfahren und weitere Einzelheiten.

Kernpunkt

Nicht-Wohnbauten machen schweizweit zwar nur rund 10 Prozent des Gebäudebestands aus, sind aber für rund ein Drittel des Energiebedarfs von Gebäuden verantwortlich. Entsprechend wichtig ist es, dass die einzelnen Gebäudetechnik-Komponenten in einem solchen Gebäude mit einer übergeordneten Gebäudeautomation sinnvoll gesteuert werden und der Energieverbrauch auf ein notwendiges Mass beschränkt wird. Die vorgeschlagene Bestimmung stellt sicher, dass Neubauten der Kategorien III bis XII nach SIA 380/1 mit den erforderlichen Einrichtungen zur Gebäudeautomation ausgerüstet werden. Die Regelung entspricht der Formulierung aus den Muster-Vorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n) 2014 Modul 5.

Absatz 1

Neubauten der Kategorie III bis XII gemäss SIA 380/1 (also Verwaltung, Schule, Verkauf, Restaurant, Versammlungslokal, Spital, Industrie, Lager, Sportbaute und Hallenbad) sollen künftig generell mit Einrichtung zur Gebäudeautomation ausgerüstet werden, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Gebäude der Kategorien I «Wohnen MFH» und II «Wohnen EFH» sind von dieser Regelung bewusst ausgenommen, siehe Abbildung 1). Im Kanton Basel-Stadt ist das bereits heute so geregelt.

I	Wohnen MFH
II	Wohnen EFH
III	Verwaltung
IV	Schule
V	Verkauf
VI	Restaurant
VII	Versammlungslokal
VIII	Spital
IX	Industrie
X	Lager
XI	Sportbaute
XII	Hallenbad

Abbildung 1 Gebäudekategorien nach sia 380/1. Rot gekennzeichnet: Betroffene Gebäude bei Gesetzesanpassung

Absatz 2

Dem Regierungsrat sollen die Kompetenzen eingeräumt werden, im Anschluss an den Gesetzgebungsprozess in der EnV BL zu präzisieren, ab welcher Grösse der Gebäude die Regelung greift und welche konkreten Vorkehrungen für die Erfüllung der Vorgabe zu treffen sind.

Entsprechend den Empfehlungen aus den MuKE 2014 Modul 5 werden voraussichtlich folgende Anforderungen festgehalten:

- a. Erfassung der Energieverbrauchsdaten getrennt nach Hauptenergieträger;
- b. Ermittlung der Energieeffizienz-Kennzahlen der Wärmepumpen und Kältemaschinen;
- c. Ermittlung der Energieeffizienz-Kennzahlen von Wärmerückgewinnungs- und Abwärmennutzungsanlagen;
- d. Erfassung der Betriebszeiten der Hauptkomponenten für die Aufbereitung und Verteilung der Wärme, Kälte und Luft;
- e. Erfassung der wichtigsten Vor- und Rücklauftemperaturen, sowie einiger repräsentativen Raumtemperaturen und der Aussentemperatur;
- f. benutzerfreundliche Darstellung der in a. bis e. erwähnten Daten an einer zentralen Stelle, für mindestens folgende Zeitperioden: Jahr, Monat (oder Woche), Tag, und für jeden Tag mindestens eine Periode während und eine ausserhalb Nutzungszeit;
- g. benutzerfreundliche Vergleichsmöglichkeiten mit aussagekräftigen Vorperioden in der Darstellung nach Buchstabe f.

Wie in den MuKE 2014 Modul 5 empfohlen, soll die Regelung zudem erst ab einer Gebäude-Mindestgrösse von 5'000 m² Energiebezugsfläche greifen. Die Anpassung der EnV BL wird im Anschluss an die mit vorliegender LRV vorgeschlagenen Änderungen des EnG BL durch den Regierungsrat erlassen.

§ 19b Betriebsoptimierung

1 In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne von § 5 EnG BL abgeschlossen haben.

2 Die Dokumentationen zu den Betriebsoptimierungen sind während 10 Jahren aufzubewahren. Sie sind der Bau- und Umweltschutzdirektion auf Verlangen vorzulegen.

3 Die Verordnung regelt das Verfahren, die Ausnahmen und weitere Einzelheiten.

Kernpunkt

Im Sinne der am 12.09.2019 als Postulat überwiesenen Motion [2019/211](#) «Betriebsoptimierungen im Gebäudebereich gesetzlich verankern», sollen neue Nichtwohnbauten künftig innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung der Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation durchführen. Das ist deshalb wichtig, weil bei einer Betriebsoptimierung die Einstellungen der einzelnen Gebäudetechnik-Komponenten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Nutzer periodisch so nachjustiert werden, dass ein möglichst energieeffizienter Betrieb gewährleistet ist. Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht den MuKE 2014 Modul 8.

Absatz 1

Nichtwohnbauten umfassen Gebäude der Kategorie III bis XII gemäss SIA 380/1 (siehe Abbildung 2).

I	Wohnen MFH
II	Wohnen EFH
III	Verwaltung
IV	Schule
V	Verkauf
VI	Restaurant
VII	Versammlungslokal
VIII	Spital
IX	Industrie
X	Lager
XI	Sportbaute
XII	Hallenbad

Abbildung 2 Gebäudekategorien nach sia 380/1. Rot gekennzeichnet: Betroffene Gebäude bei Gesetzesanpassung

Gebäude und Anlagen von Grossverbrauchern (jährlicher Stromverbrauch > 0.5 GWh oder jährlicher Wärmeverbrauch von > 5 GWh) sind von dieser Vorgabe befreit.

Absatz 2

Für eine angemessene Nachvollziehbarkeit der getroffenen Massnahmen zur Betriebsoptimierung erscheint eine Aufbewahrungspflicht notwendig und angemessen. Diese Vollzugsbestimmung entspricht den Empfehlungen aus den MuKE 2014 Modul 5.

Absatz 3

Dem Regierungsrat sollen die Kompetenzen eingeräumt werden, im Anschluss an den Gesetzgebungsprozess in der EnV BL die Ausnahmebestimmungen, die Definition der Betriebsoptimierung, die Periodizität und die Vollzugsbestimmungen entsprechend den Empfehlungen aus den MuKE 2014 Modul 5 zu präzisieren. Er berücksichtigt dabei die Erkenntnisse des Kantons Zürich zu den Erfolgsfaktoren für die Betriebsoptimierung. Auf Verordnungsebene werden voraussichtlich folgende Präzisierungen festgehalten:

Ausnahmebestimmungen

Von der Pflicht zur Vornahme einer Betriebsoptimierung sind folgende Bauten befreit:

- a. Betriebsstätten mit einem Elektrizitätsverbrauch von weniger als 200'000 kWh pro Jahr;
- b. Betriebsstätten, die als Grossverbraucher eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben, im KMU-Modell integriert sind oder nachweisen können, dass sie bereits eine mehrjährige systematische Betriebsoptimierung durchführen.

Definition Betriebsoptimierung

Eine Betriebsoptimierung umfasst die Überprüfung der Einstell- und Verbrauchswerte der Anlagen für Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation. Gegebenenfalls sind die Anlagen neu einzustellen. Die systematische und fortlaufende Datenerfassung ist anhand eines Messkonzepts aufzubauen und in einem Monitoringsystem zu integrieren.

Die Durchführung der Betriebsoptimierung ist in einem Bericht festzuhalten, der über die Arbeiten Auskunft gibt. Zudem muss die Berichterstattung eine Angabe über die Entwicklung des Energieverbrauchs enthalten. Das Berichtswesen ist für einen möglichst geringen administrativen Aufwand

zu automatisieren. Der Einsatz von einer webbasierten Anwendung wie z. B. IngSoft InterWatt ist zu prüfen und mit schätzungsweise einmaligen Kosten von CHF 200'000.– und jährlich wiederkehrenden Kosten von CHF 20'000.– verbunden.

Periodizität

Für eine periodische Betriebsoptimierung ist der Prozess in Abbildung 3 alle fünf Jahre zu durchlaufen. Dabei wird der Anspruch an einen dynamischen Prozess der Betriebsoptimierung gerecht.

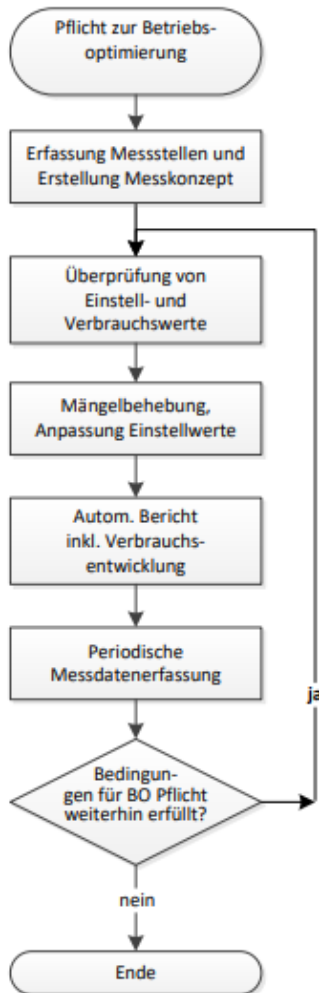


Abbildung 3 Zweckorientierter Ablauf zur Erfüllung der Pflicht zur Betriebsoptimierung Quelle: Stadelmann 2019

§ 22 Verfügungs- und Nutzungsrecht

3 Bei der Energiegewinnung aus dem Untergrund und der Energiespeicherung im Untergrund wird zwischen

- a. untiefem (< 400 m) sowie
- b. mitteltiefem (400–3000 m) und
- c. tiefem (> 3000 m)

Untergrund unterschieden.

4 Die Nutzung des untiefen Untergrundes umfasst insbesondere Erdsonden, Energiekörbe, Energiepfähle und Erdregister. Für die Nutzung von Grundwasser gilt das Gesetz vom 3. April 1967⁴⁾ über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers.

5 Die Nutzung des mitteltiefen und tiefen Untergrundes umfasst Grundwassernutzung, Geothermie, Gasspeicherung, Erdgas, Schiefergas, Schieferöl. Der Einsatz von Fracking-Technologien für die Nutzung von Schiefergas und Schieferöl ist nicht zulässig.

Kernpunkt

Die Einführung des Begriffs einer mitteltiefen Geothermie erleichtert die Abgrenzung unterschiedlicher Methoden zur Energiegewinnung aus dem Untergrund.

Absatz 3

Bei der Gewinnung von Erdwärme mittels Erdsonden spricht man von untiefer Geothermie. Erdsonden werden im Kanton meistens im Bereich von 100 bis 200 Metern erstellt, in Ausnahmefällen tiefer als 300 Meter. Die Begrenzung auf 400 Meter entspricht der Praxis und macht eine klare Abgrenzung zur mitteltiefen Geothermie.

Absatz 4

Infolge der geänderten Definition gemäss Absatz 3 wird der Begriff oberflächennaher Untergrund mit untiefen Untergrund ersetzt.

Absatz 5

Bei der Nutzung des Untergrundes für Geothermie wird zwischen untiefer, mitteltiefer und tiefer Geothermie unterschieden. Die mitteltiefe Geothermie umfasst insbesondere die hydrothermale Grundwassernutzung. Mit der Gesetzesanpassung wird diese Tatsache berücksichtigt.

⁴

§ 23 Bewilligungs- und Konzessionspflicht

- 1 Bewilligungspflichtig ist die Nutzung des untiefen oberflächennahen Untergrundes.
- 2 Für die Nutzung des untiefen Untergrundes beurteilt der Kanton die Risiken und bezeichnet die geeigneten Gebiete für die Nutzung mit Erdsonden. Ebenso bezeichnet der Kanton Gebiete, in welchen für neue Installationen eine Regeneration geboten ist.
- 2^{bis} Das Erstellen von Bohrungen für die Nutzung des untiefen Untergrundes hat nach dem Stand der Technik gemäss geltender SIA Norm zu erfolgen.
- 3 Der Regierungsrat kann für Erkundungsmassnahmen im mitteltiefen und tiefen Untergrund eine Bewilligung erteilen. Die Bewilligung setzt voraus, dass die gebietsspezifischen Gegebenheiten und Risiken der Erkundung gutachterlich analysiert und beurteilt worden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur Erkundung des Untergrundes.
- 5 Wer Energie aus dem mitteltiefen und tiefen Untergrund nutzen will, bedarf einer Konzession des Regierungsrats. Eine solche setzt eine vorgängige Richtplanfestsetzung voraus.
- 7 Der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin muss nach Abschluss der Untersuchungen bzw. Bauarbeiten die geologischen und hydrogeologischen Untersuchungsergebnisse der Bau- und Umweltschutzdirektion unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- 8 Die Ergebnisse stehen zur Einsichtnahme offen, sofern ein öffentliches Interesse nachgewiesen wird.

Kernpunkt

Die Nutzung der Erdwärme führt über mehrere Jahre und Jahrzehnte zu einer Abkühlung in der Umgebung der Sonde, weil der Wärmefluss allein aus dem Erdinnern die entzogene Wärme nicht vollständig auszugleichen vermag. Insbesondere in Gebieten mit einer hohen Erdwärmesondendichte (viele Erdwärmesonden pro Hektare) kann dies langfristig zu einer Abkühlung des Untergrundes führen und die Effizienz der betreffenden Erdwärmesonden zunehmend und merklich beeinträchtigen. Für die Wärmebereitstellung in den Gebäuden wird dann immer mehr Strom für die Wärmepumpe benötigt, was insbesondere mit Blick auf die Winterstromproblematik heikel ist.

Um die Effizienz der Erdwärmenutzung mittels Erdwärmesonden zu erhalten, sollten neue Erdwärmesonden «thermisch regeneriert» werden, indem Wärme z.B. aus einer thermischen Solaranlage auf dem Dach im Sommer über die Erdwärmesonde in den Boden zurückgeführt und im Untergrund für den Winter gespeichert wird. Die so gespeicherte Wärme kann dann im anschliessenden Winter dem Boden wieder entzogen werden.

Absatz 1

Infolge der geänderten Definition gemäss § 22 Absatz 3 wird der Begriff oberflächennaher Untergrund mit untiefen Untergrund ersetzt.

Absatz 2

Mit dem Zusatz der Regeneration wird die nachhaltige Nutzung der Erdwärmesonden gewährleistet. Eine Regeneration ist jedoch nicht in allen Gebieten sinnvoll, z. B. wenn dadurch das Grundwasser erwärmt werden könnte. Die Regelung greift ausschliesslich bei neuen Erdwärmesonden. Bestehende Anlagen sind von dieser Regelung nicht tangiert.

Infolge der geänderten Definition gemäss § 22 Absatz 3 wird der Begriff oberflächennaher Untergrund mit untiefen Untergrund ersetzt.

Absatz 2^{bis}

Die Hinterfüllung der Bohrungen ist zentral für deren Funktionstüchtigkeit. Mit der Einführung des Standes der Technik und dem Bezug auf die SIA Norm ist definiert, wie die Bohrungen ausgeführt und hinterfüllt werden müssen.

Absatz 3

Ergänzt wird hier der mitteltiefe Untergrund, damit die Begrifflichkeit gewährt ist (vgl. neuer § 22, Abs. 5 RBG BL).

Absatz 5

Ergänzt wird hier der mitteltiefe Untergrund, damit die Begrifflichkeit gewährt ist (vgl. neuer § 22, Abs. 3 RBG BL).

Absatz 7 und 8

Die Formulierung entspricht derjenigen des Konzessionsvertrags mit der Saline. Daten aus dem Untergrund sind für den Kanton wichtig und liegen auch im öffentlichen Interesse, z. B. für Infrastrukturbauten.

§ 35 Energieförderbeiträge

h. Massnahmen für eine emissionsarme Mobilität

Kernpunkt

Das Netto-Null-Emissionsziel setzt voraus, dass die Treibhausgasemissionen auch in der Mobilität deutlich gesenkt werden. Mit der Aufnahme von Buchstabe h. sollen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit über das kantonale Förderprogramm künftig auch Massnahmen zugunsten emissionsarmer Mobilität finanziell gefördert werden können.

Buchstabe h

Diese Ergänzung ist wichtig, damit der Regierungsrat - wie im Energieplanungsbericht 2022 vorgeschlagen – Ladeinfrastrukturen in bestehenden Mehrparteiengebäuden gefördert können.

Sofern der Landrat der Aufnahme von Buchstabe h. zustimmt, sieht der Regierungsrat vor, die Energieförderverordnung anzupassen. Dies, in der Absicht, folgende Massnahmen finanziell zu fördern.

Ladeinfrastrukturen in bestehenden Mehrparteiengebäuden

Das Nachrüsten von Ladeinfrastruktur bei bestehenden Mehrparteiengebäuden (Stockwerkeigentum sowie Mietsgebäude) ist aufwändig. Das Fehlen von Lademöglichkeiten in Mehrparteiengebäuden stellt ein Hindernis beim Umstieg auf Elektrofahrzeuge dar. Die finanzielle Unterstützung von Ladeinfrastrukturen in bestehenden Mehrparteiengebäuden soll dazu beitragen, mehr Hauseigentümer/innen zu motivieren, Lademöglichkeiten einzurichten.

Die Ausgestaltung der Fördermassnahme orientiert sich am revidierten und im Juni 2021 abgelehnten CO₂-Gesetz (siehe Art. 205 Verordnung zum abgelehnten CO₂-Gesetz).

In der EnFV BL soll unter § 1 Beitragsberechtigung Abs. 1 der Buchstabe h wie folgt ergänzt werden:

Der Kanton kann Förderbeiträge nach kantonalem Energierecht an folgende Fördergegenstände ausrichten:

- h) an die Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge in bestehenden Mehrparteiengebäuden für die Installation von privat zugänglicher neuer Basisinfrastruktur sowie neuer Ladestationen, wenn: die Basisinfrastruktur oder die Ladestationen über ein Lastmanagementsystem verfügen; die Ladestationen kommunikationsfähig sind und ein Lastmanagement erlauben.

Weiter sollen die EnFV § 1 Beitragsberechtigung wie folgt ergänzt werden:

5 Als Mehrparteiengebäude gilt eine Liegenschaft mit mindestens 3 Wohneinheiten.

6 Als Basisinfrastruktur gilt die fest mit einem Gebäude verbundene Elektroinfrastruktur, an welche die einzelnen Ladestationen angeschlossen werden können.

7 Als Ladestation gilt die an der Basisinfrastruktur angeschlossene einzelne Ladestation für die Stromversorgung eines Elektrofahrzeugs.

Für die Förderung sind pro Gesuch insgesamt mindestens 2'200 Franken und pro Mehrparteiengebäude höchstens 10'000 Franken vorgesehen.

Die einzelnen Beiträge für die Basisinfrastruktur sollen höchstens 400 Franken pro mit Strom erschlossenem Parkplatz und bei Ladestation höchstens 500 Franken für jede Ladestation betragen.

Im Rahmen der Mindest- und Höchstbeiträge sollen Ladestationen und Basisinfrastruktur einzeln oder kombiniert gefördert werden.

Der mit dieser Massnahme zusammenhängende jährliche Mittelbedarf hängt von der Nachfrage ab. Grob abgeschätzt ist mit einem Mittelbedarf von rund CHF 500'000 pro Jahr zu rechnen. Dieser Fördertatbestand berechtigt nicht für Globalbeiträge des Bundes. Die Ausgaben müssen somit vollständig aus dem Kantonsbudget gedeckt werden.

Die Anpassung der EnFV BL wird im Anschluss an die mit vorliegender LRV vorgeschlagenen Änderungen des EnG BL durch den Regierungsrat erlassen.

§ 41 Strafbestimmungen

1 Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, des zugehörigen Dekrets und der zugehörigen Verordnungen und sich darauf stützende Verfügungen und Entscheide werden mit Busse bis zu CHF 10'000.– bestraft.
--

Kernpunkt

Diese Änderung ist redaktioneller Natur. Der Vollständigkeit halber soll das Dekret zum Energiegesetz in den Strafbestimmungen explizit erwähnt werden.

Absatz 1

Das Dekret zum EnG BL wird in Abs. 1 der Vollständigkeit halber bewusst erwähnt.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen.

2.3.2. *Fremdänderung Raumplanungs- und Baugesetz, RBG*

§ 106a Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

1 Neubauten sind mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszurüsten. Der Ausbaustandard richtet sich nach der Gebäudenutzung.

2 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.

Kernpunkt

Das Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 setzt voraus, dass die Treibhausgasemissionen auch in der Mobilität deutlich gesenkt werden. Mit der Fremdänderung des Raumplanungs- und Baugesetz soll der Ausbau von einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im privaten Raum begünstigt werden.

Absatz 1

Das Nachrüsten von bestehenden Gebäuden mit Ladeinfrastruktur ist aufwendig und kostspielig. Bei Neubauten sind entsprechende Vorkehrungen mit wenig Mehraufwand verbunden. Diese Vorgabe entspricht der Regelung im Kanton Schaffhausen, der seit dem 1. April 2021 einen entsprechenden Gesetzesartikel ins kantonale Baugesetz aufgenommen hat. Im Unterschied zum Kanton Schaffhausen, soll die Vorgabe im Kanton Basel-Landschaft nur bei Neubauten greifen, nicht aber bei tiefgreifenden Umbauten.

Absatz 2

Dem Regierungsrat sollen die Kompetenzen eingeräumt werden, im Anschluss an den Gesetzgebungsprozess auf Verordnungsebene die Einzelheiten und Ausnahmen zu regeln.

Der Regierungsrat sieht vor, auf Verordnungsebene (Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz) den Ausbaustandard pro Gebäudekategorie zu definieren. Er orientiert sich dabei am SIA-Merkblatt 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden».

In Wohngebäuden sollen nach Ansicht des Regierungsrats mindestens eine ausreichende Anschlussleistung sowie Leerrohre für eine spätere Installation der Ladeinfrastruktur vorgesehen werden. Dies entspricht der Ausbaustufe B gemäss SIA-Merkblatt 2060 (siehe Abbildung 4).

In den Gebäudekategorien Verkauf, Restaurant, Versammlungslokal, Spital, Sportbaute, Hallenbad sowie Parkhäuser mit 10 bis 50 Parkplätzen sind mindestens 1 Parkplatz und bei mehr als 50 Parkplätzen mindestens zwei Prozent der Parkplätze mit Ladestellen auszurüsten. Dies entspricht der Ausbaustufe D aus dem SIA-Merkblatt 2060 (siehe Abbildung 4).

Platzsparende Autoparksysteme (sog. mechanische Parkplätze mit Parkliften o.ä.) sollen von der Ausrüstungspflicht befreit sein.

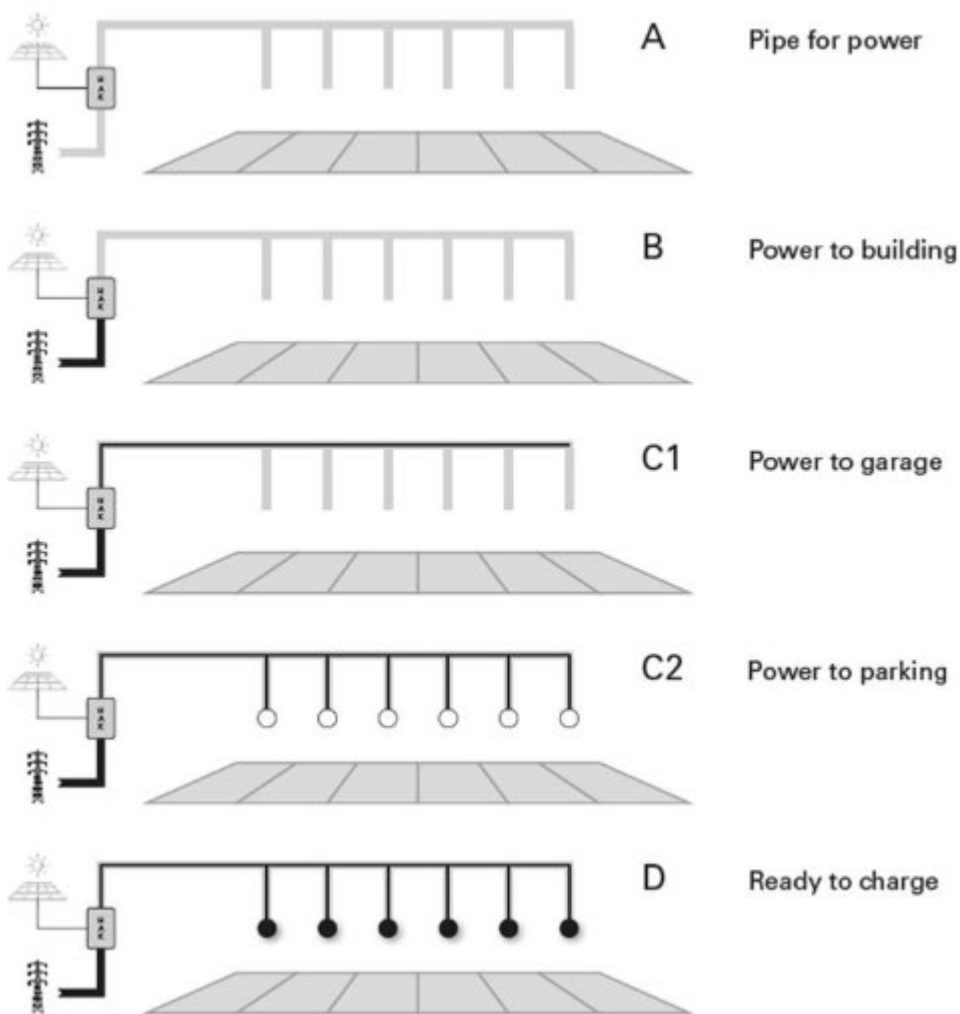


Abbildung 4 Ausbaustufen Ladeinfrastruktur nach SIA-Merkblatt 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden»

2.3.3. Dekret zum Energiegesetz BL

§ 1 Anteil erneuerbarer Energie – Wassererwärmer

1 Das Warmwasser in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50% mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden

2 Absatz 1 gilt auch beim Ersatz eines zentralen Wassererwärmers oder wenn dieser mit zusätzlichen Wassererwärmern ergänzt wird.

Kernpunkt

Mit den Anpassungen werden eine «Gesetzes-Lücke» geschlossen und Begrifflichkeiten vereinheitlicht

Absatz 1

Die bisherigen Begriffe «Brauchwarmwassererwärmer» und «Brauchwarmwasser» sollen mit den offiziellen Begriffen «Wassererwärmer» und «Warmwasser» gemäss Definition in Norm SIA 385/1 ersetzt werden. «Warmwasser» gemäss Norm SIA 385/1 entspricht warmem Trinkwasser.

Absatz 2

In Absatz 2 besteht bisher insofern eine «Gesetzes-Lücke», als dass es mit der heutigen Regelung möglich ist, Altbauten mit zentraler Wassererwärmung mit dezentralen Wassererwärmern nachzurüsten. Diese Gesetzes-Lücke soll mit dem neuen Wortlaut bewusst geschlossen werden.

§ 1a Anteil erneuerbarer Energie – Heizwärmeerzeuger

1 Bei Neubauten oder beim Ersatz des Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit es technisch möglich ist.

2 Ist dies technisch nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine erneuerbare Energie eingesetzt werden kann.

Kernpunkt

Die vorgeschlagene Regelung ist auf EnG § 10 «Anteil erneuerbarer Energie» abgestützt und bezweckt, dass bei Neubauten oder beim Ersatz bestehender Heizungen in Bestandsgebäuden zukünftig konsequent «erneuerbare» Heizsysteme eingesetzt werden, sofern dies technisch möglich ist. Die Regelung respektiert den Lebenszyklus der bestehenden Heizungen und entspricht weitgehend der Regelung, die der Kanton Glarus unlängst beschlossen hat. In den Kantonen Freiburg und Luzern sind ähnliche Regelungen bereits in Kraft und in mehreren Kantonen ähnliche Regelungen derzeit in Vorbereitung.

Damit das Netto-Null-Emissionsziels bis 2050 erreicht werden kann, ist es wichtig, dass fossile Heizungen konsequent durch erneuerbare Heizsysteme ersetzt und Neubauten von Beginn an mit erneuerbaren Heizsystemen ausgestattet werden. Im Gebäudebereich sind die dafür benötigten Technologien bekannt und zu marktfähigen Preisen vorhanden.

Absatz 1

In den meisten Fällen ist der Einsatz von erneuerbaren Heizsystemen heute technisch möglich und auch wirtschaftlich interessant. Bei Neubauten stellt ein erneuerbares Heizsystem den Stand der Technik dar und ist im Vergleich zu einer fossilen Heizung nicht mit Mehrkosten verbunden. Bei Bestandsgebäuden werden allfällige Mehrkosten, die bei einem Wechsel auf erneuerbare Energien anfallen, durch Fördergelder aus dem Baselbieter Energiepakt vermindert und in den meisten Fällen über die Lebensdauer der Heizung durch Energieeinsparungen ganz ausgeglichen.

Absatz 2

Falls sich der Wechsel auf ein erneuerbares Heizsystem (z.B. aufgrund beengter Platzverhältnisse) als technisch unmöglich herausstellt bzw. nur mit einem unverhältnismässigen hohen finanziellen Aufwand möglich ist, kann beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragt werden. Dies entspricht der bestehenden und bewährten Vollzugspraxis bei der Regelung zur Wassererwärmung (Dekret zum EnG BL § 1). In solchen Ausnahmefällen könnten weiterhin fossile Heizungen eingesetzt werden.

§ 2 Erneuerbare Energie

f. Anschluss an Fern- und Nahwärmenetze

Kernpunkt

Die Energieperspektiven 2050+ des Bundes haben gezeigt, dass Wärmeverbunde für eine CO₂-freie Wärmeversorgung in dicht bebauten Gebieten eine wichtige Rolle spielen. Viele Wärmeverbunde werden bereits heute zu einem grossen Teil mit erneuerbaren Energieträgern beheizt und setzen lediglich für die Deckung von Spitzenlasten fossile Energieträger ein. Mit der Aufnahme von

Buchstabe f. werden Anreize für einen Neubau, eine Erweiterung oder für den Anschluss an einen Wärmeverbund geschaffen.

Absatz 1 Buchstabe f

Mit der Aufnahme von Buchstabe f. in die Aufzählung von § 2 Abs. 1 wird ein Anschluss an ein Fern- oder Nahwärmenetz als «erneuerbare Energie» im Sinne von § 1a eingestuft und zur Erfüllung der Vorgabe nach § 1a anerkannt. Damit wird ein Anreiz zum Anschluss an Wärmeverbunde und indirekt für den Neubau und die Erweiterung von Wärmeverbunden gesetzt. Dieser Anreiz greift ungeachtet vom Energieträgermix des jeweiligen Wärmeverbunds.

Was Ausbau und Dekarbonisierung von Wärmeverbunde anbetrifft, sieht der Regierungsrat einen Dialog mit den Energieversorgern und Wärmeverbundsbetreibern vor (siehe Energieplanungsbericht 2022, M04 Dialog zu Ausbau und Dekarbonisierung von Wärmeverbunde).

§ 2a PV-Eigenstromerzeugung bei Neubauten

1 Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber.

2 Die Leistung der auf oder am Gebäude installierten Elektrizitätsanlage bei Neubauten muss mindestens 20 W pro m² Energiebezugsfläche betragen, soweit es technisch möglich ist und keine ortsbild- und denkmalpflegerischen Gründe entgegenstehen.

3 Ist dies technisch nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine Anlage in der geforderten Leistung eingesetzt werden kann.

Kernpunkt

Obwohl PV-Anlagen, die gleichzeitig mit dem Bau des Hauses errichtet und für den Eigenverbrauch genutzt werden, in aller Regel wirtschaftlich sind, werden Neubauten derzeit in vielen Fällen noch ohne PV-Anlage gebaut. Mit Blick auf den angestrebten PV-Ausbau ist es wichtig, dass solch geeignete Konstellationen künftig nicht ungenutzt bleiben und konsequent für den Bau einer PV-Anlage genutzt werden. Genau aus diesem Grund sehen die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 eine Pflicht zur Eigenstromerzeugung vor (Modul E MuKE n 2014).

Der Regierungsrat erachtet es als angezeigt, im Kanton nun eine solche Regel einzuführen, wie es auch die als Postulat überwiesene Motion [2019/212](#) «Eigenstromerzeugung bei Neubauten gesetzlich verankern» fordert. Eine solche Regel kurbelt die dezentrale Stromproduktion in der Schweiz an.

Absatz 1

Die Vorgabe nach Absatz 1 zielt darauf ab, den PV-Ausbau im Kanton zu beschleunigen und vorausschauend auf den – infolge Elektromobilität und sonstiger Elektrifizierung - voraussichtlich zunehmenden Strombedarf im Gebäude zu reagieren. Die Bestimmung greift das Anliegen der als Postulat überwiesene Motion [2019/212](#) «Eigenstromerzeugung bei Neubauten gesetzlich verankern» auf, greift indes nur, wenn ihr keine ortsbild- und denkmalpflegerischen Gründe entgegenstehen.

Absatz 2

Die vorgeschlagene Mindestleistung von 20 W pro m² Energiebezugsfläche führt zu Anlagengrößen, deren erzeugte Energie bei üblichen Bauten zu einem grossen Teil im Gebäude selber verbraucht werden kann; und dies wiederum führt zu einer besonders guten Wirtschaftlichkeit der Anlage. Der Vollzugsaufwand ist überschaubar, da Neubauten grundsätzlich über das ordentliche Baugesuchsverfahren zu bewilligen sind und die Eigenstromerzeugung mit wenig Zusatzaufwand als einer von mehreren Aspekten mitgeprüft werden kann.

Die vorgesehene Mindestleistung wurde gegenüber dem Vorschlag aus den MuKE n nun bewusst (von 10 W pro m²) bei 20 W pro m² Energiebezugsfläche angesetzt, weil sich der Trend zur Elektrifizierung im Gebäudebereich und insbesondere zu Elektromobilität seit 2014 doch wesentlich verstärkt hat. Dem Gebäudebesitzer steht es in jedem Falle frei, von sich aus eine grössere Anlage zu bauen.

Absatz 3

In Fällen, in denen sich eine Photovoltaikanlage technisch als nicht machbar erweist, kann die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie AUE eine Ausnahmegewilligung beantragen; also zum z. B. dann, wenn auf dem jeweiligen Neubau keine geeigneten Flächen für die Erzeugung von Solarstrom vorhanden sind. Erfahrungen aus anderen Kantonen lassen darauf schliessen, dass das nur bei einem kleinen Anteil der Neubauten der Fall sein und die Anzahl an Ausnahmegewilligungen überschaubar bleiben dürfte.

§ 3 Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)

- | |
|--------------|
| 1 Aufgehoben |
| 2 Aufgehoben |
| 3 Aufgehoben |
| 4 Aufgehoben |

Kernpunkt

Gemäss § 1 EnFV Absatz 2 ist das Amt für Umweltschutz und Energie befähigt Förderbedingungen zu erlassen, falls diese dem Harmonisierten Fördermodell der Kantone (HFM 2015) entsprechen. Eine zusätzliche Aufführung dieser Förderbedingung im Dekret erscheint daher nicht notwendig und soll somit aufgehoben werden.

Die Förderbedingung, bei energetischer Sanierung der Gebäudehülle mit Fördergeldern über 10'000 Franken einen Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht (sog. GEAK plus) zu erstellen, ist etabliert und wird im Allgemeinen von der Branche akzeptiert. Diese Vorgabe ist im HFM 2015 enthalten und wird in der gesamten Schweiz einheitlich angewendet. Die Regelung ist im Baselbieter Energiepaket (Webseite: www.energiepaket-bl.ch) unter massnahmen-spezifische Förderbedingungen aufgeführt.

§ 4 Ausnahmegewilligung

- | |
|--|
| 1 Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten auch dann, wenn keine Bewilligung notwendig ist (Eigenverantwortung). |
| 2 Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Dekrets eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen oder im Einzelfall Ausnahmen gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen wesentlich verletzt werden. |
| 3 Die Ausnahmegewilligung, auf die kein Anspruch auf Gewährung besteht, kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verknüpft werden. |

Kernpunkt

Der Wortlaut von § 4 des Dekrets wurde analog dem Wortlaut von § 38 des Energiegesetzes übernommen und legt eine wichtige gesetzliche Grundlage für den Vollzug des Dekrets.

Absatz 1

Die meisten energietechnischen Massnahmen aus vorliegendem Dekret sind nicht bewilligungspflichtig und werden in Eigenverantwortung umgesetzt.

Absatz 2

Diese Regelung ermöglicht die Erteilung von Ausnahmen in begründeten Härtefällen.

Absatz 3

Diese Regelung ermöglicht pragmatische Lösungen im Vollzug, falls in begründeten Fällen die Vorgaben aus z.B. § 1, § 1a, § 2b des Dekrets zum EnG BL nur teilweise eingehalten werden können.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Der vorliegende Entwurf einer Landratsvorlage knüpft direkt an den «Energieplanungsbericht 2022» an, der im [AFP 2022–2025](#) als Projekt verankert ist.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Der Regierungsrat ist nach § 3 EnG BL dazu verpflichtet, auf Grundlage der eidgenössischen Vorgaben und Rahmenbedingungen eine Energieplanung zu erstellen, diese bei Bedarf anzupassen und dem Landrat Bericht zu erstatten. Die Energieplanung des Kantons hat nach § 3 Abs. 2 Bst b EnG BL eine Strategie und zugehörige Massnahmen umfassen.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Der Energieplanungsbericht 2022 umfasst insgesamt 19 Massnahmen. Nachfolgend werden die finanziellen Auswirkungen jener Massnahmen aufgezeigt, die in die Kompetenz des Landrats fallen (die finanziellen Auswirkungen aller Massnahmen sind in der Landratsvorlage zum Energieplanungsbericht 2022 beschrieben):

Table 2 finanzielle Auswirkungen jener Massnahmen aus dem Energieplanungsbericht 2022, die in die Kompetenz des Landrats fallen.

Nr.	Massnahme und Federführung (FF)	Sach- / Betriebsaufwand [CHF]	Personalaufwand		Umsetzungszeitraum
			[CHF]	[FTE]	
1	Vorgabe einer erneuerbaren Heizung FF: BUD / AUE / ENE	-	140'000	1	Ab 2023
5	Vorgabe einer thermischen Regeneration von Erdwärmesonden FF: BUD / AUE / WUG	-		-	Ab 2023
6	Anwendung der aktuellen Ausgabe der SIA-Norm 380/1 FF: BUD / AUE / ENE	-		-	Ab 2022
8	Vorgabe zur Betriebsoptimierung bei Nicht-Wohnbauten FF: BUD / AUE / ENE	20'000 p.a. 200'000 einmalig		1	Ab 2024/25
10	Vorgabe zur PV-Eigenstromerzeugung bei Neubauten FF: BUD / AUE / ENE	-	28'000	0.2	Ab 2023
14	Vorgabe für Ladeinfrastruktur bei Neubauten FF: BUD / BIT	-	42'000	0.3	Ab 2022

15	Förderung von Ladeinfrastruktur in bestehenden Mehrparteiengebäuden FF: BUD / AUE / ENE	500'000 p.a.	70'000	0.5	Ab 2023
16	Weitere Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer FF: FKD	keine zusätzlichen Ausgaben			noch offen
17	Vorgabe zur kommunalen Energieplanung FF: BUD / AUE / ENE	-	28'000	0.2	Ab 2023
Total		520'000 p.a. 200'000 einmalig	308'000	3.2, davon 2.9 AUE 0.3 BIT	
		828'000 p.a. 200'000 einmalig			

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Die in der Vorlage enthaltenen Massnahmen führen voraussichtlich zu folgenden Mehrausgaben (siehe hierzu Tabelle 2, oben):

Kostenartengruppe 30, Personalaufwand: CHF 308'000
davon
CHF 266'000 im AUE
CHF 42'000 im BIT

Kostenartengruppe 31, Sachaufwand: CHF 200'000 (einmalig)
CHF 20'000 (wiederkehrend)

Kostenartengruppe 36, Transferaufwand: CHF 500'000 im AUE

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Die Umsetzung der Massnahmen obliegt grundsätzlich der Verantwortung der jeweiligen federführenden Dienststelle. Die Dienststellen sind beauftragt, die benötigten Mittel zur Umsetzung der Massnahmen rechtzeitig in der AFP anzumelden. Der Regierungsrat prüft die Aufnahme der entsprechenden Mittel im Rahmen des AFP-Prozesses 2023–2026.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Über allfällige zusätzliche Stellen entscheidet der Regierungsrat im Rahmen des AFP-Prozesses 2023–2026.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Der Nutzen, welcher durch die Umsetzung der neuen Massnahmen aus dem Energieplanungsbericht 2022 entsteht, ist nicht quantifizierbar. Die Massnahmen sind aber wirtschaftlich, ökologisch und sozial sinnvoll und generieren in jedem Falle einen Nutzen für den Kanton Basel-Landschaft. Die Massnahmen tragen dazu bei, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren, die Versorgungssicherheit zu erhalten und die Risiken von Versorgungsengpässen zu minimieren.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung

Die hier vorgeschlagenen Massnahmen zielen darauf ab, die Treibhausgasemissionen im Kanton Basel-Landschaft zu reduzieren, die Versorgungssicherheit zu erhalten und die Risiken von Versorgungsengpässen zu minimieren. Die Massnahmen führen zu Investitionen in der Region und setzen positive Impulse für die regionale Wirtschaft, von der nicht zuletzt die KMU in der Region profitieren.

Die Massnahme M01 sieht eine Vorgabe einer erneuerbaren Heizung bei Neubauten und beim Heizungsersatz vor. Eine solche Regelung ist wichtig, um den Treibhausgasausstoss aus der Erzeugung von Wärme deutlich zu reduzieren. Solche Systeme kommen in den Genuss von Förderbeiträgen, sodass sie gegenüber herkömmlichen fossilen Systeme über die Lebensdauer in aller Regel keine Mehrkosten verursachen. Die Regelung respektiert den Lebenszyklus der bestehenden Heizungen und zielt in dieselbe Richtung wie jene Regelungen, die im Kanton Glarus oder auch in anderen Kantonen unlängst beschlossen worden sind. Die von der Vorgabe ausgehenden Regulierungsfolgen sind verhältnismässig.

Die Massnahme M05 sieht eine Vorgabe zur thermischen Regeneration von (neuen) Erdwärmesonden vor. Eine solche Regel führt zu Beginn zu höheren Investitionskosten, dient aber der Effizienz und führt zu Einsparungen an Strom und Stromkosten im Betrieb. Die von der Vorgabe ausgehenden Regulierungsfolgen sind verhältnismässig.

Die Massnahmen M07 und M08 sehen eine Vorgabe zur Gebäudeautomation bei neuen Nicht-Wohnbauten sowie eine Vorgabe zur Betriebsoptimierung bei Nicht-Wohnbauten vor. Diese Vorgaben sind wichtig, weil 1) «Nicht-Wohnbauten» (das sind Gebäude der Kategorie III bis XII gemäss SIA 380/1; also Verwaltung, Schule, Verkauf, Restaurant, Versammlungslokal, Spital, Industrie, Lager, Sportbaute und Hallenbad) schweizweit für ein Drittel des Energiebedarfs von Gebäuden verantwortlich sind; und 2) sie sicherstellen, dass die einzelnen Gebäudetechnik-Komponenten in einem solchen Gebäude mit einer übergeordneten Gebäudeautomation sinnvoll gesteuert werden und ein energieeffizienter Betrieb gewährleistet ist. Gebäudeautomation und Betriebsoptimierung sind in grösseren Nicht-Wohnbauten inzwischen Standard. Gebäude der Kategorien I «Wohnen MFH» und II «Wohnen EFH» sind von dieser Regelung bewusst ausgenommen. Die von den Vorgaben ausgehenden Regulierungsfolgen sind verhältnismässig.

Die Massnahme M10 sieht eine Vorgabe zur PV-Eigenstromerzeugung bei Neubauten vor. Eine solche Vorgabe ist mit Blick auf den angestrebten Ausbau der Photovoltaik wichtig und deshalb Teil der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014. Sie kann ohne signifikanten Mehraufwand im ordentlichen Baugesuchsverfahren abgewickelt werden. Die Vorgabe entspricht ausserdem einem Wunsch des Parlaments. Die von der Vorgabe ausgehenden Regulierungsfolgen sind verhältnismässig.

Die Massnahme M14 sieht eine Vorgabe für Ladeinfrastrukturen bei Neubauten vor. Sie stellt sicher, dass Neubauten künftig so konzipiert sind, dass sie von Beginn weg auf die Bedürfnisse der Elektromobilität zugeschnitten sind und kostspielige nachträgliche Nachrüstungen soweit wie möglich vermieden werden. Die von der Vorgabe ausgehenden Regulierungsfolgen sind verhältnismässig.

Die Regulierungsfolgen der Massnahme M16 Weitere Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer werden zu einem späteren Zeitpunkt aufgezeigt.

Die Massnahme M17 sieht eine Vorgabe zur kommunalen Energieplanung für Gemeinden vor. Eine solche kommunale Energieplanung ist für den vorgesehenen Umbau des Energie- und Wärmesystems unerlässlich. Kleine Gemeinden können sich mit anderen Gemeinden zusammenschliessen und gemeinsam eine Energieplanung für die betreffende Region erstellen. Die von der Vorgabe ausgehenden Regulierungsfolgen sind verhältnismässig.

2.9. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

(Kapitel wird nach Abschluss der Vernehmlassung verfasst)

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. die Änderung des Energiegesetzes ([EnG BL, SGS 490](#)) gemäss Beilage.
2. die Änderung des Dekrets zum Energiegesetz ([Dekret zum Energiegesetz; SGS 490.1](#)) gemäss Beilage.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf des Energiegesetzes BL
- Synopse Änderungen des Energiegesetzes BL
- Entwurf des Dekrets zum Energiegesetz BL
- Synopse Änderungen des Dekrets zum Energiegesetz BL

Landratsbeschluss

über Anpassungen am Energierecht aufgrund des Energieplanungsberichts 2022

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Energiegesetz ([EnG BL, SGS 490](#)) wird gemäss Beilage geändert.
2. Das Dekret zum Energiegesetz ([Dekret zum Energiegesetz; SGS 490.1](#)) wird gemäss Beilage geändert.
3. Ziffer 1 untersteht der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: